

31.01.02

Antrag

**der Länder Bayern,
Baden-Württemberg**

**Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die
Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen**

TOP 8 der 772. Sitzung des Bundesrates am 01. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 (§ 6 ABMG)

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu fassen:

"§ 6

Beleihung eines Betreibers

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats einen Privaten mit dem Recht zur Erhebung der Maut und zum Betrieb des Systems zur Erhebung der Maut zu beleihen (Betreiber). Der Betreiber untersteht insoweit der Aufsicht durch das Bundesamt für Güterverkehr.
- (2) Zum Zweck des Betriebs des Mauterhebungssystems darf der Betreiber nachfolgende Daten erheben, verarbeiten und nutzen:
 1. Höhe der entrichteten Maut,
 2. Strecke, für die die Maut entrichtet wurde,

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

3. Ort und Zeit der Mautentrichtung,
4. bei Entrichtung der Maut vor der Benutzung mautpflichtiger Bundesautobahnen: der für die Durchführung der Fahrt zulässige Zeitraum sowie die Belegnummer,
5. Kennzeichen des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination,
6. für die Mauthöhe maßgebliche Merkmale des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination.

Diese Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Gesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

- (3) Der Bau und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Erhebung der Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht obliegen der Straßenbaubehörde. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Landes dem Betreiber den Bau und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Erhebung der Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht übertragen. Hoheitliche Befugnisse gehen insoweit nicht über; die §§ 4, 17 und 18f bis 19a des Bundesfernstraßengesetzes finden Anwendung. Der Betreiber untersteht insoweit der Aufsicht durch die Straßenbaubehörde.
- (4) Dem Betreiber obliegt die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der zur Mauterhebung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Er hat hierzu rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden einzuholen, deren Aufsicht er insoweit untersteht. Der Betreiber ist berechtigt, die zur Mauterhebung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Maßgabe der Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden zu betreiben."

Als Folge

ist § 4 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Die Neufassung von § 6 des Gesetzes enthält zusammenfassend die Regelungen über die Beleihung eines privaten Betreibers mit der Mauterhebung sowie die Übertragung des Baus von Mauterhebungseinrichtungen sowie des Betriebs von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Als Folge entfällt § 4 Abs. 2 des Gesetzes, der innerhalb der Regelungen der Pflichten des Mautschuldners systemwidrig eingeordnet ist. § 6 Abs. 1 des Gesetzes ist durch eine inhaltsgleiche Bestimmung im Bundesfernstraßengesetz zu ersetzen, während § 6 Abs. 2 aufgrund der Neuregelung des § 6 ersatzlos entfällt.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung zur Beleihung eines Privaten mit der Mauterhebung, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich ihrer Bestimmtheit genügt. Mit dem Erlass einer Beleihungsrechtsverordnung der Bundesregierung wird dem rechtsstaatlich gebotenen Erfordernis der Veröffentlichung der Außenrechtszuständigkeit des Privaten zum Erlass von Verwaltungsakten Rechnung getragen. Ein Verwaltungsakt des Bundesamtes für Güterverkehr kann dies nicht ersetzen.

Da die Beleihung sonst grundsätzlich der Auftragsverwaltung der Länder obliegen würde, bedarf die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates. § 6 Abs. 1 Satz 2 enthält die gebotene Regelung der Aufsicht über die Mauterhebung.

Zu § 6 Abs. 2:

§ 6 Abs. 2 übernimmt vollinhaltlich die bisher in § 4 Abs. 2 vorgesehene Regelung der Datenerhebung usw.

Zu § 6 Abs. 3:

Baumaßnahmen für Mauterhebungseinrichtungen an Bundesautobahnen unterliegen der Auftragsverwaltung durch die Straßenbauverwaltungen der Länder nach Artikel 90 Abs. 2 GG. Das Bundesamt für Güterverkehr ist hierfür ohne eine Änderung des Grundgesetzes rechtlich nicht zuständig und auch fachlich nicht geeignet.

Der Bau eines Straßenbestandteils durch einen Privaten in eigener Verantwortung steht im Widerspruch zum Grundsatz des § 4 FStrG, dass nur Straßenbaumaßnahmen unter Leitung einer Straßenbaubehörde nicht dem Baurecht unterliegen. Eine Beleihung des Privaten ist insoweit nicht vertretbar, da Baumaßnahmen an Autobahnen immer sicherheitsrelevant sind.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Satz 3 nach dem Vorbild von § 15 Abs. 2 Satz 6 FStrG liegt die hoheitliche Verantwortung für die Sicherheit der Baumaßnahmen beim Bau und der baulichen Unterhaltung von Mauterhebungseinrichtungen bei der Straßenbaubehörde, ebenso ein etwaiges Enteignungsrecht. Diese notwendige Zuständigkeitsregelung kann nicht durch eine

Einvernehmens- geschweige denn Benehmensregelung ersetzt werden, wie bisher in § 6 Abs. 2 vorgesehen, der deshalb entfällt. § 6 Abs. 3 Satz 4 stellt die notwendige Aufsicht durch die Straßenbaubehörden klar.

Zu § 6 Abs. 4:

Die Bestimmung regelt die Rechte und Pflichten des Betreibers hinsichtlich des Straßenverkehrsrechts. Gründe der Rechtssicherheit und der Praktikabilität sprechen dafür, dass der Betreiber die für die Mauterhebung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen beschafft und unterhält. Die Befugnis zu deren Betrieb folgt als Annexkompetenz aus der Beleihung mit dem Recht zur Mauterhebung. § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 stellen klar, dass der Betreiber hierbei nur nach den Anordnungen und unter Aufsicht der zuständigen Straßenverkehrsbehörden handeln darf.